

Stadt Donauwörth

Satzung der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Wohngebiet des vierten Bauabschnittes in der Parkstadt auf den Oldenauteilen, Gemarkung Donauwörth.

Die Stadtgemeinde erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit der Entschließung der Regierung von Schwaben vom .19. April. 1968 Nr. XX. 1889/66 . . . genehmigte

Satzung

§ 1

1. Für das Wohngebiet des IV. Bauabschnittes Oldenauteile, Gemarkung Donauwörth gilt der von Dipl. Ing. Friedhelm Amslinger, Architekt BDA, München im Oktober 1965 ausgearbeitete Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Außerdem aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BaunutzungsV angegebenen Höchstwerte für Grundflächen-nutzun zahlen und Geschößflächen-zahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- ~~2. In dem festgesetzten Wohngebiet sind die Wohngebäude mit einer maximalen Länge von 38,50 m zu errichten.~~ gestr. auf Grundl. ZB v. 19.4.68 Nr. XX 1830/66
25.4.68 Stadt Donaueschingen
- 2.3. Die Sammelgaragen sind nach Bebauungsplan erdgeschoßig oder zweigeschoßig in massiver Bauweise zu errichten.
- 3.4. Der Sportplatz und das Gebäude für den Bauhof der Stadt sind nach besonderem Entwurf zu errichten.

§ 5

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Flachdächer mit innerer Entwässerung. Eine Dachneigung tritt nach außen nicht in Erscheinung.

§ 6

Fassadengestaltung

Alle Gebäude müssen mit Außenputz versehen werden, sofern sie nicht Fassaden in Sichtbeton erhalten. Auffallend gemusterter, gekünstelter und grobkörniger Außenputz ist nicht zugelassen.

Ausnahmsweise können Fassadenteile mit anderen Materialien verkleidet werden, wenn sie die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigen.

Farbige Behandlung der Fassaden ist nur im Zusammenhang mit der ganzen Bebauung zulässig.

§ 7

Sockelhöhe

1. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht mehr als 1,50 m über der Höhenkote des Hauseinganges liegen.

§ 8

Garagen

Soweit nicht ausdrücklich Flächen für Garagen in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt sind, sind diese nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

§ 9

Nebengebäude dürfen nicht errichtet werden.

§ 10

Einfriedungen

1. Entsprechend der Art der Wohnanlage sind Einfriedungen unzulässig.
2. Im Bereich des Sportplatzes sind Maschendrahtzäune zulässig, die nur an Stahlprofilen befestigt werden dürfen. Eingangstore in Holz- und Metallkonstruktion können an einfachen Betonmauern ohne Abdeckungen angebracht werden. Hinter den Maschendrahtzäunen müssen Hecken oder Buschwerk gepflanzt werden.

§ 11

Bei den Baukörpern D und H auf der Nordseite, bei den Baukörpern A, C, E, G, I, K, M auf der Ostseite wird die Tiefe der Abstandflächen abweichend BBO Art. 6 Abs. 3 auf 4,75 m festgelegt.

§ 12

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Donauwörth, den 13. Okt. 1966


1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 19. April 1968 Nr. XX 1880/66
Augsburg, 19. April 1968
Regierung von Schwaben
I.A.




(Zinth)
Oberregierungsbaudirektor